

Stipendiaten und Preisträger lösen neue Meldepflichten aus

Privatstiftungen. Worauf Vorstände im Geldwäsche-Kampf achten müssen.

VON ALEXANDER HOFMANN

[WIEN] Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 geschaffenen neuen Offenlegungspflichten für Privatstiftungen bereiten der Praxis erhebliches Kopfzerbrechen. Mit Wirkung vom 1. April hat der Stiftungsvorstand die im Sinne des Privatstiftungsgesetzes (PSG) festgestellten Begünstigten einer Privatstiftung dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt zu melden. Österreich war dazu verhalten, weil die Anti-Geldwäsche-Stelle „FATF“ (Financial Action Task Force on Money Laundering) die mangelnde Transparenz österreichischer Privatstiftungen kritisiert hatte.

Der Begünstigte ist in der Meldung durch Name bzw. Firma, Geburtsdatum und Anschrift zu individualisieren. Die Meldung hat unverzüglich mittels der im Finanz-Online verfügbaren Eingabemaske zu erfolgen. Laut einem Erlass des Finanzministeriums genügt eine Meldung binnen vier Wochen. Wann die Begünstigtenstellung beginnt und wann sie endet, muss nach Auffassung des Ministeriums ebenfalls gemeldet werden, nicht aber die Höhe und der Zeitpunkt von Zuwendungen.

Zusatzinfo zu Stiftungserklärung

Die Stellung als Begünstigter kann sich bereits aus den Regelungen der Stiftungserklärung ergeben, wenn diese so bestimmt sind, dass sie eine Identifikation des Begünstigten ermöglichen. Davon erfährt das Finanzamt aber schon dadurch, dass ihm die Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde) in der vollständigen Fassung und nach jeder Änderung zeitnahe vorgelegt werden müssen. Die Auswahl der Begünstigten bleibt jedoch häufig einer eigens dazu berufenen Stelle oder dem Stiftungsvorstand überlassen. Die neue Offenlegungspflicht soll sicherstellen, dass das Finanzamt auch in diesen Fällen erfährt, wer Begünstigter ist.

Um den geldwäscherechtlichen Zweck, die tatsächlichen Nutznie-

ßer von Stiftungen zu erfassen, nicht zu verfehlen und um Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen, darf es nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auf Formalismen ankommen. Als Begünstigter ist auch zu melden, wer ohne ausdrückliche Entscheidung faktisch Zuwendungen erhält und damit unausgesprochen als Begünstigter festgestellt wird. Daher ist wohl auch als Begünstigter zu betrachten, wer durch ungewöhnliche Gestaltungen Vorteile aus der Stiftung

Auf einen Blick

Meldepflicht. Mit dem Budgetbegleitgesetz wurde – zur Bekämpfung der Geldwäsche – auch eine Verpflichtung von Stiftungsvorständen geschaffen, die Begünstigten der Privatstiftung zu melden (§ 5 Privatstiftungsgesetz). Verstöße sind mit hohen Strafen bedroht. Praktiker bemühen sich darum, die Reichweite der Meldepflicht auszuloten.

zieht (z. B. überhöhte Vergütungen oder Rechtsgeschäfte zu nicht marktüblichen Bedingungen). Aus denselben Überlegungen müssten meines Erachtens auch potenzielle oder (aufschiebend) bedingt berufene Begünstigte zu melden sein; insbesondere dann, wenn es nach den Regelungen und Entscheidungen der berufenen Stellen als wahrscheinlich anzunehmen ist, dass sie einmal zum Zuge kommen werden. Immerhin zählen nach der 3. Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG zum Kreis der qualifiziert begünstigten wirtschaftlichen Eigentümer einer Stiftung auch die künftigen Begünstigten.

Die Meldepflicht gilt grundsätzlich auch für gemeinnützige Privatstiftungen. Nach dem ministeriellen Erlass sollen nur Versicherungsveranstaltungen, Sparkassenstiftungen, Arbeitnehmerförderungs- und Belegschaftsbeteiligungsstiftungen und Unternehmenszweckförderungsstiftungen nicht davon betroffen sein. Diese Ausnahme

mag ihre Rechtfertigung darin haben, dass diese Stiftungstypen starke Züge von an sich verpönten „Selbstzweckstiftungen“ aufweisen. Im Übrigen befreit der Erlass von der Offenlegungspflicht auch Zuwendungen anderer gemeinnütziger Privatstiftungen, sofern sie unter dem Bagatellbetrag von 250 Euro liegen oder aus Sach- und Dienstleistungen an einen unbestimmten Personenkreis bestehen (z. B. Museumstiftung, sonstige Kulturveranstaltung oder karitative Dienste an die Allgemeinheit). Der Stipendiat oder Preisträger einer Forschungs- oder Kunstförderungsstiftung muss etwa gemeldet werden, wenn er 250 Euro oder mehr erhält.

Letzte Frist bis Ende Juni

Weiters sind bis 30. Juni 2011 sämtliche zum Stichtag 31. März 2011 „bestehenden“ oder festgestellten Begünstigten zu melden. Was das konkret bedeutet, bleibt unklar. Der Erlass führt dazu ausdrücklich alle Personen an, die seit der Gründung der Stiftung jemals als Begünstigte festgestellt wurden oder eine Zuwendung erhalten haben. Weil im Lichte des Zwecks, die Geldwäsche zu bekämpfen, ein materieller Begünstigtenbegriff maßgeblich ist, werden darunter meines Erachtens nicht nur aktuell begünstigte Personen, sondern auch solche Destinatäre fallen, die nach dem Zweck der Stiftung, der Stiftungserklärung oder der Beschlusslage berufener Stellen oder des Stiftungsvorstands mit Zuwendungen zu rechnen haben.

Misslich ist die aufgezeigte Unklarheit insbesondere deshalb, weil das Gesetz denjenigen, der die Meldepflicht nicht oder nicht vollständig erfüllt, mit einer strengen Verwaltungsstrafe in der Höhe von bis zu 20.000 Euro je nicht oder nicht vollständig mitgeteiltem Begünstigten belegt. Ein umsichtiger Stiftungsvorstand wird sich im Zweifel daher für die Meldung zu entscheiden haben.

Dr. Alexander Hofmann, LL.M., ist Rechtsanwalt in Wien www.hofmannlaw.at

VwGH stellt steuersparende Treuhandlösung ab

Grunderwerb. Steuerpflicht bei Missbrauch der Form.

VON ERNST MARSCHNER

[LINZ] Die Übertragung von Grundstücken unterliegt der Grunderwerbsteuer von 3,5 %. Als Bemessungsgrundlage dient die Gegenleistung, bei unentgeltlicher Übertragung der dreifache Einheitswert. Die Steuer könnte vermieden werden, indem ein Grundstück in eine Gesellschaft eingebracht und dann bloß Anteile an dieser Gesellschaft übertragen werden. Diese Auswegkonstruktion wird aber als

Anteilsvereinigung von der Besteuerung erfasst: Erwirbt eine Person 100 % der Anteile an einer Gesellschaft, die Grundstücke besitzt, wird eine GrEST vom dreifachen Einheitswert vorgeschrieben. Der VwGH bestätigt nun – trotz starker Bedenken der Fachliteratur – die Rechtsansicht des unabhängigen Finanzsenats (UFS), der auch ohne vollständige Anteilsvereinigung die Steuerpflicht bejaht: Ein Vater übertrug dem Sohn nur 99 % der Anteile an der Gesellschaft. Beim 1-%-Rest blieb der Vater zwar formal Eigentümer, hielt den Anteil

aber treuhändig für den Sohn inne. Dazu kam, dass der Sohn die Übertragung des 1-%-Anteils jederzeit vom Vater verlangen konnte. Wirtschaftlich gesehen, hielt der Sohn daher 100 % der GmbH-Anteile. Die GrEST fällt zwar nicht an, wenn ein Zwerganteil einer anderen Person gehört. Wird jedoch dieser Anteil treuhändig für den Hauptgesellschafter gehalten, liegt nach dem VwGH Missbrauch vor (2010/16/0168).

In der Praxis sollte der Erwerb von Gesellschaftsanteilen nicht mit einem Treuhänder gestaltet werden. Die volle Übertragung eines Zwerganteils an eine andere Person ist meines Erachtens weiterhin zur Erlangung der Steuerfreiheit möglich; allerdings könnte auch das als Missbrauch gewertet werden. Die Beteiligten sollten vorsorglich dokumentieren, weshalb die gewählte Konstruktion auch ohne Steuerersparnis wirtschaftlich sinnvoll ist.

MMag. Dr. Ernst Marschner LL.M. ist Steuerberater bei Ernst & Young in Linz.

Nur
5 Minuten
täglich

Das neue Steuerportal
jetzt gratis testen!
www.steuersexpress.at

MANZ

SteuerExpress

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

EINSTEIGER/ AUFSTEIGER

Gleich drei Associates bei Wolf Theiss Rechtsanwälte wurden vor Kurzem als Rechtsanwälte angelernt. **Karl Binder**, **Maria Griesmayr** und **Andrea Gritsch** steigen damit zu Senior Associates auf. Binder ist im Bereich Liegenschaftsrecht und Gesellschaftsrecht tätig, Griesmayr betreut Mandate aus den Bereichen Prozessführung und Streitlösung und Gritsch ist auf Transaktionen im Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Gesellschaftsrecht spezialisiert. Ein weiterer Neuzugang unter den Senior Associates ist **Barbara Trefil**, die ihre Tätigkeit für Wolf Theiss in den Praxisgruppen Projects sowie Banking & Finance aufnimmt.

Nach zweijähriger Tätigkeit als Konzipient verstärkt **Johannes Lindner** das Team von Fiebinger Polak Leon Rechtsanwälte nun als Rechtsanwalt. Seine Bera-



B. Trefil, A. Gritsch, K. Binder und M. Griesmayr. Foto: Wolf Theiss

tungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Liegenschafts-, Miet- und Wohnrecht, Vertragsrecht sowie öffentliches Recht.

VERANSTALTUNG DER WOCHE

Zahlreiche Gäste folgten der Einladung von Singer Fössl Rechtsanwälte zu der Veranstaltungsreihe „zweiter Montag“. Diesmal beschäftigten sich Exper-



Johannes Lindner, Rechtsanwalt bei Fiebinger Polak Leon. Foto: FPLP

ten mit den Fragen „Ist Erfolg genetisch?“ und „Was bedeutet Erfolg?“. **Alexander Singer** begrüßte **Markus Hengstschläger**, Vorstand des Instituts für medizinische Genetik an der MedUni Wien. Im Publikum saßen unter anderem **Angelika Bacher**, Novus Baurträger, **Eva Bleier**, Investkredit, **Franz Greßl**, UniCredit Leasing, **Barbara Saria-Reiter**, Vamed, und **Erna Scheriau**, Österreichische Kontrollbank.



Alexander Singer begrüßt Markus Hengstschläger. Foto: Singer Fössl

Die Zukunft der Privatstiftung war Thema des Jour fixe von Wilhelm Müller. **Katharina Müller** und **René Saurer** von Wilhelm Müller sowie **Wolfgang Alphart**, Consultant Versicherungsservice, und **Christian Ludwig** von BDO Austria informierten über die Reform des Privatstiftungsgesetzes, Haftungspotenziale und deren Absicherung durch Versicherungen sowie über Änderungen bzw. Neuerungen für die

Besteuerung von Privatstiftungen nach der Steuerreform.

Die Türkei steht im Mittelpunkt einer von CMS Reich-Rohrwig Hainz organisierten Ausstellung. Anlass lieferten einerseits das Engagement der Kanzlei in Istanbul, die Funktion von CMS-Anwältin **Döne Yalcin** als erste Vizepräsidentin des Österreichisch-Türkischen Wirtschaftsforums (ÖTW) und andererseits die Kunstleidenschaft von CMS-Partner **Bernhard Hainz**. Unter den Gästen bei der Ausstellungseröffnung waren neben vielen anderen **Bernhard Gröhs**, Managing Partner Deloitte, **Manfred Matzka**, Sektionschef BKA, und **Walter Stelzhammer**, Präsident des ÖTW und der Wiener Architektenkammer.

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsreihe der Anzeigenabteilung der „Presse“.
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263